

Vertrag

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

und dem

Land Thüringen

vertreten durch das

Thüringer Innenministerium

über die

**ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen,
die Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge haben,
Untersuchungen auf Polizeidiensttauglichkeit sowie
Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen
und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen**

Zwischen
der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
(im Folgenden KVT genannt)
und dem
Land Thüringen
vertreten durch das Thüringer Innenministerium

wird zur Durchführung des nach § 75 Abs. 3 SGB V übertragenen Sicherstellungsauftrages folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die KVT stellt gemäß § 75 Abs. 3 SGB V sicher:
- Die ärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen, soweit diese auf Grund ihres Anspruchs auf unentgeltliche Heilfürsorge von Polizeiarzten¹⁾ zur Untersuchung oder Behandlung in eine zivile ärztliche Praxis überwiesen oder auf Grund einer Krankenhaus-einweisung durch den Polizeiarztlichen Dienst (im Folgendem PÄD genannt) von einem Belegarzt im Rahmen der allgemeinen Krankenhausleistungen stationär (belegärztlich) versorgt werden,
 - die Untersuchung von Bewerbern für die Polizei durch Ärzte mit Facharztbezeichnung, die vom PÄD im Rahmen der Untersuchung (Ausführung von Auftragsleistungen; Konsiliar-untersuchungen) auf Polizeidiensttauglichkeit²⁾ veranlasst werden,
 - die Untersuchung (Ausführung von Auftragsleistungen; Konsiliaruntersuchungen) oder Be-gutachtung²⁾ von Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen durch Ärzte mit Gebiets-, Teilgebiets-bzw. Zusatzbezeichnung, die von Polizeiarzten veranlasst werden
 - zum Zwecke der Feststellung der Dienst-/Verwendungsfähigkeit,
 - aus arbeitsmedizinischen oder fürsorgeärztlichen Gründen,
 - die vom PÄD veranlassten fallbezogenen Untersuchungen.
-

- ¹⁾ Als Polizeiarzt im Sinne dieses Vertrages sind auch Ärzte anzusehen, die auf Grund des mit dem PÄD abgeschlossenen Einzelvertrages im Rahmen der unentgeltlichen ärztlichen Versorgung an Stelle eines Polizeiarztes tätig werden.
- ²⁾ unter Beachtung der Umsatzsteuerpflicht (§19 UStG)

- (2) Dieser Vertrag gilt nicht für ärztliche Untersuchungen, Begutachtungen und Behandlungen, die außerhalb des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 SGB V von Polizeiarzten veranlasst werden (z.B. stationäre ärztliche Versorgung einschließlich der belegärztlichen Behandlung im Sinne des § 7 BPFV von wahlleistungsberechtigten Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen, Gutachten im Sinne der Abr.-Nrn. 80 oder 85 GOÄ sowie die dafür benötigten Untersuchungen).

§ 2 Behandlungsberechtigung

- (1) Zur ärztlichen Behandlung¹⁾ im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 SGB V sind diejenigen Ärzte berechtigt und verpflichtet, die gemäß § 95 Abs. 1, 10 und 11 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (2) Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte können von der KVT auf Antrag des Leiters des PÄD bei Vorliegen besonderer Bedürfnisse der Thüringer Polizei zu Leistungen im Sinne des § 1 des Vertrages ermächtigt werden.
- (3) Die KVT stellt dem PÄD Verzeichnisse der berechtigten Ärzte und ärztlich geleiteten Einrichtungen auf Anforderung gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

§ 3 Überweisungsverfahren

- (1) Die Inanspruchnahme eines berechtigten Arztes erfolgt auf Grund der Überweisung des PÄD. Die Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen weisen sich hierzu vor Beginn der Behandlung durch einen vom PÄD unterschriebenen Vordruck „Überweisungs-/Abrechnungsschein für ärztliche Behandlung“ (Muster gem. Anlage 1a, bzw. 1b) aus. Kann wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, eines Unfalles oder einer Erkrankung außerhalb des Standortes der Überweisungs-/Abrechnungsschein nicht vorgelegt werden, ist dieser innerhalb von 4 Wochen nachzureichen. Wird der Überweisungs-/Abrechnungsschein nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht, ist der Arzt berechtigt, eine Privatvergütung für die Behandlung zu verlangen.
- (2) Der Überweisungs-/Abrechnungsschein gilt ab Ausstellungsdatum – im Falle der nachträglichen Ausstellung ab der ersten Inanspruchnahme des Vertragsarztes – und ist bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres befristet. Eine abweichende Gültigkeitsdauer ist zulässig und in dem Überweisungsschein vom PÄD zu vermerken. Erstreckt sich eine Behandlung über das laufende Kalendervierteljahr hinaus, bedarf es für jedes weitere begonnene Kalendervierteljahr der Ausstellung eines neuen Überweisungs-/Abrechnungsscheines. Dies gilt nicht für den Überweisungsschein nach Anlage 1b.
- (3) Die Überweisung von Polizeivollzugsbeamt(en)/-innen durch in Anspruch genommene Ärzte an andere berechnigte Ärzte zur Mit- oder Weiterbehandlung ist möglich. Dafür ist ein Überweisungsschein der vertragsärztlichen Versorgung (Muster 6) auszustellen. Ist im Notfall die Hinzuziehung weiterer Ärzte erforderlich, rechnen die hinzugezogenen Ärzte die erbrachten Leistungen bei der KVT auf einem Überweisungs-/Abrechnungsschein der vertragsärztlichen Versorgung ab.

- (4) Zur Durchführung einer tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie sowie einer Verhaltenstherapie darf die Überweisung nur an einen in der vertragsärztlichen Ver-

¹⁾ Die Behandlung im Sinne dieses Vertrages umfasst die gesamte ärztliche Tätigkeit, auch wenn sie lediglich in einer Untersuchung besteht.

sorgung behandlungsberechtigten Arzt, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vorgenommen werden. Der ärztliche Psychotherapeut kann im Einvernehmen mit dem PÄD die Behandlung an einen nicht ärztlichen Psychotherapeuten delegieren, der die fachlichen Voraussetzungen nach den Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und nach den Vereinbarungen in der vertragsärztlichen Versorgung erfüllt.

- (5) Einweisungen zur stationären auch belegärztlichen Krankenhausbehandlung dürfen – ausgenommen in Notfällen – nur durch den PÄD veranlasst werden.
- (6) Bei Hinzuziehung eines Anästhesisten zur operativen Behandlung kann der Vertragsarzt selbst einen Überweisungs-/Abrechnungsschein ausstellen auf dem der hinzugezogene Arzt die von ihm erbrachten Leistungen abrechnet.
- (7) Der in Anspruch genommene Arzt ist an den Zielauftrag des PÄD gebunden. Beabsichtigt der Arzt darüber hinaus notwendige diagnostische oder therapeutische Leistungen zu erbringen, kann der PÄD auf Anforderung einen weiteren Überweisungs-/Abrechnungsschein für diese Leistungen ausstellen.
- (8) Wird mit dem Überweisungs-/Abrechnungsschein nur die Übersendung der dem Arzt vorliegenden schriftlichen Befunde und/oder Dokumentationen erbeten, dürfen keine diagnostischen Leistungen erbracht werden.

§ 4

Verordnungen von Arznei- und Verbandmitteln sowie Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Arznei- und Verbandmittel sowie Heil- und Hilfsmittel dürfen grundsätzlich nur vom PÄD verordnet werden. Der in Anspruch genommene Arzt gibt deshalb im Bedarfsfalle dem PÄD formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung. Vertragsärztliche Rezeptvordrucke dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- (2) Im Falle einer gewünschten Mitbehandlung darf der PÄD von der Verordnungsempfehlung des mitbehandelnden Arztes nur nach Rücksprache mit diesem abweichen.
- (3) Ist in Notfällen die sofortige Beschaffung eines Arznei-/Verbandmittels, Heil- oder Hilfsmittels erforderlich und der PÄD nicht oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann der in Anspruch genommene Arzt auf Privatrezept dieses verordnen.

§ 5

Vergütung

- (1) Die ärztlichen Leistungen werden gem. § 75 Abs. 3 SGB V so vergütet, wie die Mitgliedskassen des VdAK die vertragsärztlichen Leistungen nach der Ersatzkassen-Gebührenordnung (E-GO) und den ergänzenden Vereinbarungen vergüten. Sofern es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen (z. B. Gutachten) handelt und der Vertragsarzt die so genannte Kleinunternehmer-

regelung (§ 19 Umsatzsteuer-Gesetz, UStG) nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Direktabrechnung zwischen Arzt und PÄD gemäß § 7 Abs.1 des Vertrages. In diesen Fällen ist der Ersatzkassenpunktwert des ersten Vorjahresquartals zugrunde zu legen.

- (2) Spezielle ambulante Behandlungsleistungen werden entsprechend den ergänzenden Vereinbarungen in den Anlagen des Arzt-/Ersatzkassen-Vertrages (EKV) in Verbindung mit den gesamtvertraglichen Regelungen vergütet.
- (3) Benötigte Mittel des Sprechstundenbedarfs im Rahmen der ärztlichen Versorgung von Polizeivollzugsbeamten(en)/-innen werden von den behandlungsberechtigten Ärzten aus dem zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen bezogenen Bestand entnommen. Der PÄD erstattet hierfür den gesetzlichen Krankenkassen über die KVT pro abgerechneten Überweisungs-/Abrechnungsschein einen Pauschalbetrag, dessen Höhe zwischen der KVT, den Landesverbänden der Krankenkassen, Verbänden der Ersatzkassen und dem Thüringer Innenministerium gesondert vereinbart ist.
- (4) Bei gezielten Auftragsuntersuchungen ist die Abrechnung der Beratungsgebühr nur in Ausnahmefällen zulässig; die Abrechnung der Beratungsgebühr ist in diesen Fällen zu begründen.
- (5) Für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Erkrankung und/oder die Reiseunfähigkeit eines/r Polizeivollzugsbeamten(en)/-in im Notfall, an Wochenenden bzw. Feiertagen oder im Urlaub (auf dem Vordruck "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung") kann die Gebühr nach der Gebührenordnungs-Nr. 3 (E-GO) abgerechnet werden, wenn auf dieser Bescheinigung auch der Befund und die Diagnose angegeben sind.
- (6) Bei Aufträgen zur Durchführung von nach Art und Umfang konkret definierten Leistungen (gezielte Auftragsuntersuchungen) sind schriftliche Mitteilungen nach den Nummern 74 und 75 E-GO nur auf Anforderung des PÄD berechnungsfähig. Ist eine schriftliche Mitteilung nach Nr. 74 E-GO notwendig, obwohl sie nicht angefordert wurde, hat der Arzt ihre Abrechnung zu begründen.
- (7) Bei der Abrechnung von ambulanten Behandlungen (einschließlich der Notfallbehandlungen) als Institutsleistungen in öffentlich geförderten Krankenhäusern oder in Hochschulambulanzen findet § 120 Abs. 3 Satz 2 SGB V Anwendung.
- (8) Die von Belegärzten stationär erbrachten ärztlichen Leistungen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1) werden auf der Grundlage E-GO entsprechend den gesamtvertraglichen Regelungen vergütet.

§ 6 Vordrucke

- (1) Die Abrechnung ärztlicher Leistungen erfolgt auf der Rückseite des Überweisungs-/Abrechnungsscheines. Liegt eine Genehmigung bei der KVT für eine entsprechende Abrechnungsweise im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vor und werden die für diesen Bereich geltenden Kriterien eingehalten, kann die Abrechnung auf Datenträgern bei der KVT eingereicht bzw. abgerechnet werden (EDV-abrechnende Ärzte).
- (2) Die Aufteilung und Farbgestaltung der Rückseite des Überweisungs-/Abrechnungsscheines ist so zu gestalten, dass sie dem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen üblichen Abrechnungsschein (Muster 5) übereinstimmt.
- (3) Die Diagnosen werden vom Vertragsarzt verschlüsselt (ICD) auf dem Vordruck/Datenträger angegeben. Für die Verschlüsselung von Diagnosen auf Abrechnungsvordrucken und Arbeits-

unfähigkeitsbescheinigungen gelten die für die vertragsärztliche Versorgung getroffenen Regelungen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die ärztlichen Leistungen über die KVT ab, soweit nicht im Falle umsatzsteuerpflichtiger Leistungen eine Direktabrechnung zwischen Vertragsarzt und des PÄD erfolgt.

Direktabrechnung an:

**Polizeiärztlicher Dienst
PF 10 14 64**

99014 Erfurt

- (2) Verspätet eingereichte Abrechnungen werden von der KVT nach den üblichen Ordnungsvorschriften bearbeitet.
- (3) Die KVT ist verpflichtet, die Rechnungen der Ärzte sachlich und rechnerisch richtig zustellen.
- (4) Die KVT übersendet dem PÄD unmittelbar nach Fertigstellung die Abrechnung für das Abrechnungsvierteljahr mit den dazugehörigen Unterlagen.
- (5) Der PÄD zahlt die Gesamtbeträge der Abrechnungen innerhalb von drei Wochen nach deren Eingang an die KVT.
- (6) Bei Zahlungsverzug ist die KVT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Der PÄD ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Abrechnungen Anträge auf sachlich/rechnerische Berichtigung zu stellen, die von der KVT innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu prüfen sind. Soweit den Anträgen stattgegeben wird, erfolgt die Berichtigung bei der nächsten Quartalsabrechnung. Bei fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung von Anträgen auf sachliche Richtigstellung sollen diese in einer gemeinsamen Besprechung zwischen KVT und PÄD erörtert werden. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, ist gem. § 9 dieses Vertrages zu verfahren.
- (7) Der PÄD ist berechtigt, im Rahmen der Anträge nach Abs. 6 eine Erstattung auch für nach § 4 unzulässig ausgestellten Verordnungen zu verlangen. Berichtigungs- und Erstattungsanträge werden nicht gestellt, wenn sie unter der Geringfügigkeitsgrenze von 26 € gem. § 110 SGB X je Vertragsarzt liegen.
- (8) Forderungen eines behandlungsberechtigten Arztes werden erst fällig, nachdem ggf. die sachlich/rechnerische Prüfung nach Abs. 6 sowie ggf. die Prüfung gemäß § 8 durchgeführt und ihr Ergebnis rechtswirksam geworden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Zahlungen der KVT an die Ärzte aufrechnungsfähig und ggf. rückzahlungspflichtige Vorschüsse.
- (9) Die KVT ist berechtigt, von den Honorarabrechnungen der Ärzte einen nach den geltenden Vorschriften zulässigen Verwaltungskostenbeitrag einzubehalten.
- (10) § 25 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages Ärzte-/Ersatzkassen (EKV) findet entsprechend Anwendung.

§ 8
Prüfungs- und Beschwerdeverfahren

Der PÄD kann bei der KVT die Überprüfung der Abrechnung eines Arztes im Hinblick auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise beantragen. Zur Durchführung des Prüfungs- und Beschwerdeverfahrens bedient sich die KVT ihrer ärztlichen Mitglieder in der Prüfungs- und Beschwerdekommision. Für die Durchführung eines Prüfungs- und Beschwerdeverfahrens wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1 v.H. der im Einzelfall vom Arzt in Rechnung gestellten Honorarforderung, mindestens jedoch 16,00 € gezahlt.

§ 9
Regelung von Streitigkeiten

Verletzt ein behandlungsberechtigter Arzt die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten, so unterrichtet der PÄD die KVT über den Sachverhalt. Die KVT ist verpflichtet, die PÄD nach Überprüfung der Angelegenheit von ihrer Auffassung und den ihr ggf. getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Für die Befugnisse der KVT und das Verfahren bei deren Ausübung gelten die Vorschriften der Satzung entsprechend, auch wenn der Arzt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt die in der KVT gemäß § 81 Abs. 5 SGB V gültige Satzung entsprechend.

§ 10
In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 1. Januar 1991 außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages gilt dieser Vertrag weiter.

Weimar, Erfurt, 23.03.2004

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

.....

Thüringer Innenministerium

.....